



An den Grossen Rat

16.5494.02

BVD/P165494

Basel, 17. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018

Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend „Öffnung der Wolfsschlucht für Velos“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2016 den nachstehenden Anzug Otto Schmid und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Regierung schrieb auf die Schriftliche Anfrage von Erich Bucher im August 2014 (Geschäft Nr. 14.5253.02), dass sie nach Genehmigung des Teilrichtplans Velo im Rahmen der Schwachstellenanalyse auch dieser Abschnitt geprüft werden soll. Der Teilrichtplan Velo wurde im Oktober 2014 vom Regierungsrat genehmigt.

Dem Vernehmen nach soll nun aber die Öffnung der Wolfsschluchtpromenade erst im Rahmen der Erhaltungsmassnahmen erfolgen. Ein genannter Zeitpunkt wurde nicht genannt, was in der Regel heisst, dass es noch Jahre dauern kann.

Für Velofahrende, vor allem Kinder und weniger Geübte, stellt die Wolfsschlucht eine beträchtliche Abkürzung dar und ist zudem viel angenehmer zu fahren als die beiden anderen Routen via Gundeldingerrain oder via Unterer Batterieweg/Kunsteisbahn (v.a. die zweite Route ist mühsam, da Autos nicht oder nur gefährlich überholen können).

Da die Velos bergwärts sowieso langsam fahren, werden die Fussgänger nicht wesentlich behindert und/oder gefährdet. Bergab kann das Fahrverbot aus Sicherheitsgründen jedoch bestehen bleiben, da ein Umweg beim Hinunterfahren keine grosse Rolle spielt.

Beispiele in und um Basel zeigen, dass die Zulassung von Velos auf Fusswegen keine Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger nach sich zieht.

Folgende Beispiele zeigen, dass es funktioniert: Friedhofstrasse (Dorenbachviadukt-Friedhof St. Margarethen) auf Kantonsgebiet BL ist der Veloverkehr trotz engerem Querschnitt in beiden Richtungen zugelassen, dies offenbar ohne Probleme.

In diesem Zusammenhang bitten die Anzugsteller die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob wenigstens die Bergrichtung vom Bruderholzweg durch die Wolfsschlucht – Wolfsschlucht-Promenade - Wasserturm-Promenade bis zur Bruderholzallee für den Veloverkehr (nicht für Elektrovelos) freigegeben werden kann.

Otto Schmid, Christian von Wartburg, Ursula Metzger, Michael Wüthrich, Erich Bucher, David Jenny“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Heutige Situation

Die Wolfsschlucht mit den Promenaden in Form von Fusswegen ist ein Naherholungsgebiet der Stadt und wird von vielen Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt. Auch viele Schulkinder queren die Wolfsschlucht-Promenade auf der Verbindung zwischen Wolfsschluchtweglein und Kra-

chenrainweglein. Die Promenade weist ein Längsgefälle von durchschnittlich 7,5% auf; die Wege sind zwischen 2,0m und 4,5m breit. In vielen Abschnitten sind die Wegseiten der Promenade durch Büsche, Bäume, Mauern, Zäune und Hecken begrenzt. Die Sichtweiten sind aus diesem Grund je nach Jahreszeit teilweise stark eingeschränkt. Der Abschnitt zwischen Wolfschluchtweglein und Rehhagstrasse liegt zudem im Wald.

Die Wolfschlucht-Promenade sowie das Wolfschluchtweglein sind heute reine Fusswege und dürfen nicht befahren werden.

1.2 Teilrichtplan Velo

Im behördenverbindlichen Teilrichtplan Velo ist die Strecke Bruderholzweg – Wolfschlucht-Promenade – Wolfschluchtweglein – Lerchenstrasse – Bruderholzallee in beiden Richtungen als Basisroute definiert, dies als sinnvolle Ergänzung der bereits bestehenden Routen über den Unteren Batterieweg bzw. den Gundeldingerrain. Eine Veloverbindung über die Wolfschlucht-Promenade zwischen Wolfschluchtweglein und Rehhagstrasse und zwischen Rehhagstrasse und Bruderholzallee ist nicht vorgesehen.



Abbildung 1: Ausschnitt Teilrichtplan Velo 2013

Der Regierungsrat unterstützt die rasche Umsetzung von wichtigen Massnahmen aus dem Teilrichtplan Velo, die einen grossen Nutzen bringen bzw. ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweisen. Er hat am 30. August 2016 ein entsprechendes Umsetzungsprogramm zum Teilrichtplan Velo zustimmend zur Kenntnis genommen (Präsidial-Nr. P161258). Dieses weist einen Aktionsplan 2017–2026 für sogenannte Massnahmen mit grossem Nutzen aus, dessen Basis ein Netz priorisierter Routen bildet. Die geplante Verbindung über die Wolfschlucht-Promenade und das Wolfschluchtweglein ist nicht Teil dieses priorisierten Netzes. Massnahmen auf dem nicht priorisierten Netz werden aus Gründen der Kosteneffizienz und des optimalen Ressourceneinsatzes grundsätzlich im Rahmen von grösseren Erhaltungsprojekten geprüft und erst dann umgesetzt.

2. Prüfung des Anliegens

2.1 Anforderungen

Massgebend für die Gestaltung eines Strassenraumes sind u.a. die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die darauf basierenden verkehrstechnischen Normen.¹ Im Vordergrund steht vor

¹ Im Rahmen von Via sicura hat das Bundesparlament in Artikel 6a des Strassenverkehrsgesetzes die Vorgaben für eine sichere Strasseninfrastruktur festgelegt. Um die Behörden beim Vollzug zu unterstützen, hat das Bundesamt für Strassen ASTRA sechs Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) entwickelt, deren Anwendung sowohl Strassenprojekte als auch bestehende Strassen sicherer macht. Konkrete Vorgehensvorgaben finden sich in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

allein die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden, der Fussgängerinnen und Fussgänger. Damit eine Route die Sicherheitsbedürfnisse erfüllt und als Mischverkehrsfläche für zu Fuss Gehende und Velofahrende verwendet werden kann, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehören niedrige Frequenzen des Fuss- und/oder Veloverkehrs, angemessene Fahrgeschwindigkeit des Veloverkehrs sowie ausreichende Breite der gemeinsamen Verkehrsfläche und gute Sichtverhältnisse. Die Anforderungen sind in der Schweizer Norm SN 640 075 festgehalten.

Die Signalisation als gemeinsamer Rad- und Fussweg² bedingt eine Ausbaubreite der Wege von 4,2 bis 6,0m, je nach Frequenzen und Dominanz der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden. Reduzierte Masse sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Bei längeren Steigungen von 7%, was in der Wolfschlucht zutrifft, muss der Bewegungsspielraum für Velos zusätzlich um 35cm erhöht werden.

Um eine Mischverkehrsfläche in der Wolfschlucht zu ermöglichen, müssten somit gewisse Wegabschnitte verbreitert werden. Eine Verbreiterung der Promenade im Waldabschnitt oberhalb der Wolfschluchtweglein würde eine Rodungsbewilligung erfordern. Dazu müsste ein gegenüber der Erhaltung des Waldes überwiegendes Interesse sowie die Standortgebundenheit nachgewiesen werden. Aufgrund der Möglichkeit, den Veloverkehr anders zu führen, weshalb diese Route auch nicht im Teilrichtplan Velo enthalten ist, sind die Bedingungen für eine Rodung nicht erfüllt.

2.2 Verkehrssicherheit

Die für die Verkehrssicherheit zuständige Kantonspolizei hat aufgrund des vorliegenden Anzugs die Verhältnisse in der Wolfschlucht-Promenade bezüglich Verkehrssicherheit detailliert überprüft. Ihre Prüfung sowie weitere Abklärungen des Bau- und Verkehrsdepartements können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen Fussgängern und Velofahrenden sind auf einer Gefällsstrecke wie in der Wolfschlucht-Promenade sehr hoch. Dies haben Messungen im Spätsommer 2017 belegt, welche Geschwindigkeiten deutlich über 20km/h in beiden Richtungen ausgewiesen haben. Die Sichtweiten müssen bei einer Zulassung des Veloverkehrs zugunsten einer rechtzeitigen Wahrnehmung der anderen Verkehrsteilnehmenden entsprechend gross sein. Zudem müssen die Wegbreiten ein sicheres Kreuzen und Überholen sowohl von Velofahrenden untereinander als auch von Velofahrenden und zu Fuss Gehenden ermöglichen. Dabei sind auch Zuschläge für Gefälle/Steigungen zu berücksichtigen. Gerade Velofahrerinnen und Velofahrer ohne Antriebsunterstützung brauchen bergwärts mehr Platz, weil sie wegen der Steigung und der niedrigen Geschwindigkeit in der Regel schlangenlinienartig fahren. Die nötigen Breiten sind insbesondere im Abschnitt Wolfschluchtweglein – Rehhagstrasse bei weitem nicht gegeben.

Eine getrennte Führung von zu Fuss Gehenden und Veloverkehr in der Wolfschlucht-Promenade zur Reduzierung der Sicherheitsprobleme würde noch grössere Wegbreiten bedingen.

2.3 Fazit

Aus oben genannten Gründen ist eine Zulassung des Veloverkehrs bei den heutigen Wegbreiten, Sichtverhältnissen und Geschwindigkeitsdifferenzen auf keinem Abschnitt der Wolfschlucht-Promenade möglich. Auch die im Anzug vorgeschlagene Teilzulassung von nicht motorisierten Velos in Bergrichtung ist wegen der zu schmalen Wegbreite aus Verkehrssicherheitsgründen nicht realisierbar.

Die Veloverbindung via untersten Abschnitt der Wolfschlucht-Promenade, Wolfschluchtweglein und Lerchenstrasse ist aber weiterhin als Basisroute gemäss Teilrichtplan Velo geplant. Eine

² Signal 

Verbeiterung der Wolfsschlucht-Promenade im Waldabschnitt zwischen Wolfsschluchtweglein und Rehlagstrasse wäre aus Waldschutzgründen nicht zulässig, da die entsprechende Rodung ein unverhältnismässiger Eingriff darstellen würde.

3. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Teilrichtplans Velo ist vorgesehen, im untersten Abschnitt der Wolfsschlucht-Promenade, im Wolfsschluchtweglein und im Anschlussbereich zur Lerchenstrasse die nötigen baulichen Anpassungen für die Einrichtung einer Velo-Basisroute zu planen und umzusetzen. Aufgrund der Priorisierung der Massnahmen wird die Umsetzung in Koordination mit grösseren baulichen Erhaltungsmassnahmen erfolgen. Nach aktuellem Stand stehen in den nächsten Jahren jedoch keine grösseren Erhaltungsmassnahmen an. Mit einer Umsetzung ist daher erst längerfristig zu rechnen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend „Öffnung der Wolfsschlucht für Velos“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin